

Marktgemeinde Thalheim

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at



An das	
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels	
Gemeindeplatz 1	
4600 Thalheim bei Wels	
	Eingangsstempel

Ort/Datum:

ANTRAG

zur Gewährung eines einmaligen Zuschusses für den Einbau einer Photovoltaikanlage oder -speicher gemäß § 1 der Förderungsrichtlinien

1 Förderungswerber/in		
Name		
Vorname		
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Tel. Nr.		
Modulleistung	kWp/Anlage	kWh/Speicher
Anlagenadresse		
Geldinstitut		
IBAN		
BIC		

2 Erklärung des/r Förderwerbers/in

Ich erkläre mich mit den Richtlinien zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden und nehme zur Kenntnis, dass dieser Antrag unter Beilage von Fördervertrag*, Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzubringen ist.

*Fördervertrag: jener Vertrag, der mit dem Netzanbieter über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom abgeschlossen wurde (andere Bezeichnungen können lauten: Netzzugang, Stromabnahmevertrag, Abnahmevertrag, etc.)

L	νaτ	ur	n	:
_	٠	٠.	٠.	•

Unterschrift Antragsteller/in:

3 Vermerk der Marktgemeinde Thalheim

Photovoltaik-Anlagenförderung in Höhe von max. € 60,00 je kWp (max. € 1.500,00 pro Anlage)	€
Potovoltaik-Speicherförderung in Höhe von max. € 50,00 pro kWh (max. € 500,00 pro Stück)	€

Datum:

Unterschrift Sachbearbeiter/in:

Hinweis:

Der Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich bei der Budgeterstellung festgelegt. Sollten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird der kWp- bzw. kWh-Satz für Photovoltaikanlagen bzw. -Speicher aliquot gekürzt. Die Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils zum Jahresende.

Das Formular finden Sie auf www.thalheim.at/service/formulare unter Service > Formulare.

Die Datenschutzinformation der Marktgemeinde Thalheim finden Sie unter: www.thalheim.at/datenschutz

Stand: März 2024

Richtlinien zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels fördert im Gemeindegebiet von Thalheim bei Wels zum Schutz der Umwelt die Errichtung von Photovoltaikanlagen nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- 1) Die Förderung ist auf das Gebiet der Marktgemeinde Thalheim bei Wels beschränkt.
- 2) Förderungswerber kann ausschließlich der Eigentümer der errichteten Photovoltaikanlagen sein.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Förderung von Photovoltaikanlagen:

- 1) Für Photovoltaikanlagen wird eine Förderung mit € 60,00 pro kWp jedoch max. € 1.500,00 pro Anlage zuerkannt.
- 2) Bei Photovoltaik-Speicher beträgt die Förderung € 50,00 pro kWh, jedoch max. € 500,00 pro Stück.
- 3) Sollten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird der kWp- bzw. kWh-Satz für Photovoltaikanlagen bzw. -speicher aliquot gekürzt.

Die Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils am Jahresende unter Vorlage des Fördervertrages, einer Rechnungskopie und einer Zahlungsbestätigung.

§ 4 Rechtsanspruch

- 1) Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels.
- 2) Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5 Antrag auf Erledigung

Anträge sind mittels Formblatt an die Marktgemeinde Thalheim bei Wels, Gemeindeplatz 1, 4600 Thalheim bei Wels, zu richten und für Photovoltaikanlagen eine Rechnungskopie, eine Zahlungsbestätigung und ein Fördervertrag vorzulegen. Anträge müssen zur Auszahlung im Kalenderjahr bis spätestens 30.11. im Marktgemeindeamt eingehen.

Förderanträge, welche später einlangen, finden vorbehaltlich der Weiterführung der Förderung, im darauffolgenden Kalenderjahr Berücksichtigung.

§ 6 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, der Marktgemeinde Thalheim bei Wels alle der Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden zu erklären.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels hält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Anlage binnen 5 Jahren ab Förderungszusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Obiekt eine Abbruchbewilligung erwirkt.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Markgemeinde zu erfolgen.

§ 8 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 eine Abänderung der Richtlinien gemäß § 3 in der zitierten Form beschlossen. Diese Abänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Marktgemeinde Thalheim vom 30.03.2006, 19.03.2009, 24.03.2011, 15.12.2011, 30.04.2020 und 24.03.2022 treten gleichzeitig außer Kraft.